

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 864 - 865

Nicht bloß nach preußischem (A.L.R. I. 6 § 40), sondern auch nach gemeinem deutschen Recht hat derjenige, welcher sich schuldbar in den Zustand beeinträchtigter oder aufgehobener Willensfreiheit versetzt, den in solchem Zustand unwillkürlich verursachten Schaden zu ersetzen, und den Schaden, welchen er sich in solchem Zustand zufügt, selbst zu tragen (Trunkenheit)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

spreche, sie nach der Ueberschreitung der Grenze der völligen Schutzlosigkeit preiszugeben, ist eine ungerechtfertigte Annahme. Ob und in wie weit dasselbe aber in dem letzteren Falle auch bei einer Beschädigung anderer Personen anwendbar ist, kann hier dahin gestellt bleiben.

---

Nr. 51.

Nicht bloß nach preußischem (A.L.R. I. 6 § 40), sondern auch nach gemeinem deutschen Recht hat derjenige, welcher sich schuldbar in den Zustand beeinträchtigter oder aufgehobener Willensfreiheit versetzt, den in solchem Zustand unwillkürlich verursachten Schaden zu ersehen, und den Schaden, welchen er sich in solchem Zustand zufügt, selbst zu tragen (Trunkenheit).

R.-Haftpflichtgesetz § 1.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 3. März 1886 in Sachen J. u. Gen., Kläger, wider preuß. Eisenbahnfiskus, Beklagten. V. 261/85.)

Die Revision der Kläger wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Hamm ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

In den Vorinstanzen ist zwar festgestellt, daß der auf dem Bahnkörper von einem Zuge überfahrene und getödtete Gatte der Klägerin befugt war, den Weg zu seiner Dienstwohnung über den Bahnkörper zu nehmen, nicht aber, daß dies der einzige Weg dorthin war. Auf diese letztere Behauptung der Revisionsklägerin kann daher keine Rücksicht mehr genommen werden. (C.P.O. § 524.) Im Uebrigen ist die Revision nicht begründet. Der Berufungsrichter ist, worüber Thatbestand und Gründe seines Urtheils keinen Zweifel lassen, davon ausgegangen, daß der Verunglückte sich freiwillig in einen Grad von Trunkenheit versetzt hat, welcher ihn zu einem Verhalten auf dem Bahnkörper (der Nichtbeachtung des heran nahenden Zuges) geführt hat, das er in nicht trunkenem Zustande, bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte vermeiden können und müssen. Daß etwa die Trunkenheit durch außerhalb des Willens des Verunglückten liegende Umstände herbeigeführt worden wäre, dafür fehlt in dem Thatbestande der Vorentscheidung jede Andeutung, solches darf deshalb nicht unterstellt werden. Bei dieser Sachlage aber ist es nicht rechtsirrhümlich, sondern dem § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 entsprechend, daß der Berufungsrichter den Tod des J. als durch eigenes, die Haftung des Beklagten ausschließendes Verschulden verursacht angesehen hat. Denn es ist

nicht ein dem N. Q. R. I. 6 § 40 eigenthümlicher, sondern ein gemeingültiger Satz des deutschen Rechts, daß derjenige, welcher sich schuldbar in einen vorübergehenden Zustand beeinträchtigter oder aufgehobener Willensfreiheit versetzt hat, den in solchem Zustande unwillkürlich verursachten Schaden ersetzen muß, also auch den Schaden, den er sich selbst in einem solchen Zustande zugefügt hat, als selbstverschuldeten zu tragen hat und nicht einem Anderen zur Last legen darf. (Vergl. österreichisches bürgerliches Gesetzbuch § 1307; bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen § 120; Windscheid, Pandekten Bd. I. § 101 Note 13; Hepp, die Zurechnung auf dem Gebiete des Civilrechts, Tübingen 1838, S. 25 und für die Gebiete des französischen Rechts u. A. Laromfière, théorie et pratique des obligations, Paris 1857 T. V. p. 703 und dort Citirte.) Das Recht findet das Verschulden in der zur Beeinträchtigung der Willensfreiheit führenden selbstgewollten Thätigkeit (dem Sichbetrinken) und sündigt infolgedessen die in diesem Zustande und in Folge desselben vorgenommenen Handlungen und Unterlassungen als selbstgewollte. Darauf, ob die Vernunftberaubung eine vollständige war, kommt es nicht an. Es genügt, wenn der Gebrauch der Vernunft soweit beeinträchtigt war, um ein Verhalten herbeizuführen, welches bei regelmäßiger Denk- und Willensfreiheit als eine schuldhafte Unvorsichtigkeit bezeichnet werden müßte, und daß in einem solchen Zustande der verstorbene T. zur Zeit des Unglücks sich befand, geht aus der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hervor. Damit zerfällt der von der Revisionsklägerin ihm gemachte Vorwurf der ungenügenden Feststellung darüber, in welchem Grade von Trunkenheit der Verunglückte sich befunden habe. Ebenso verliert von diesem Gesichtspunkte aus der Angriff der Revisionsklägerin seine Bedeutung, daß das Verschulden eine Zurechnungsfähigkeit voraussetze, welche durch Trunkenheit ebenso, wie durch Wahnsinn, Schlaftrunkenheit und dergleichen ausgeschlossen werde. Wenn die Revisionsklägerin bei diesem Angriffe darauf hinweist, daß auch im Strafrechte die Trunkenheit der Regel nach einen Entschuldigungsgrund bilde, so liegt hierin eine unzulässige Vermengung civilrechtlicher und strafrechtlicher Zurechnung und Verschuldung, und es bedarf deshalb keiner Erörterung, wie weit die Ansicht der Revisionsklägerin, namentlich soweit es sich um selbstverschuldete Trunkenheit handelt, im Strafrechtsgebiete richtig sei.